

Zeitschrift:	Zürcher Taschenbuch
Herausgeber:	Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band:	45 (1925)
Artikel:	Eine zürcherische Schulordnung aus dem Jahre 1636
Autor:	Hedinger, Heinrich
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-985684
Nutzungsbedingungen	
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren	
Conditions d'utilisation	
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus	
Terms of use	
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more	
Download PDF: 24.02.2026	
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch	



Eine zürcherische Schulordnung aus dem Jahre 1636.

Von Heinrich Hedinger, Regensberg.

Nin den bis heute erschienenen Arbeiten zürcherischer Schulgeschichtsforscher¹⁾ konnte unser ältestes Volksschulgesetz, die „durchgehende Ordnung für die Schulen uff der Landschafft“ aus dem Jahre 1637 stets nur auszugsweise kurz dargestellt werden, da die Verfasser andere, genau begrenzte Zeitabschnitte zum Ziel ihrer Untersuchungen hatten. Immerhin wurden diese ersten „organisatorischen Normen“ in einer besondern Abhandlung auf ein paar Seiten wenigstens in den Hauptpunkten gewürdigt²⁾. Im folgenden soll nun der bescheidene Versuch gemacht werden, darüber hinaus dieses wichtige Schulgesetz seiner Bedeutung entsprechend noch etwas eingehender zu beschreiben, als es bis jetzt geschehen ist³⁾.

Einleitend ist aufs neue festzustellen, daß die Landschulen keineswegs Neuschöpfungen der Reformation waren. Schon lange vor 1500

¹⁾ U. Ernst: Geschichte des zürch. Schulwesens bis gegen das Ende des 16. Jahrh., Diss., Winterthur, 1879. O. Hunziker: Gesch. der schweiz. Volksschule, 3 Bd., Zürich, 1881/82. W. Klinke: Das Volksschulwesen des Kt. Zürich zur Zeit der Helvetik, Diss., Zürich, 1907. M. Hartmann: Die Volksschule im Kt. Zürich zur Zeit der Mediation, Diss., Zürich, 1917. E. Staub: Die zürch. Landschulen im Anfang des 18. Jahrh., 120. Neujahrsblatt der Hülfsgesellschaft, Zürich, 1920. Bei den wichtigsten Zitaten aus gedruckten Quellen wird in der Folge nur der Name des betr. Verfassers genannt.

²⁾ U. Ernst in den Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte, Jahrg. 1895, V, 2, S. 107 ff.

³⁾ Dazu dienten in erster Linie die Akten der Abteilungen E. I. u. E. II. des zürch. Staatsarchives (St. A. 3.), einige Stücke des Gemeindearchivs Regensberg und Lesefrüchte einer langjährigen Materialsammlung zur Ortsgeschichte.

tauchen in den Urkunden neben den Angaben über das höhere und niedere Schulwesen der Stadt (Deutsche, — Latein, — Haus — und Schreibschulen) da und dort Nachrichten über Schulen auf der Landschaft auf⁴⁾. Fahrende Scholaren, wandernde Schulmeister und Lehrfrauen zogen als Hauslehrer im Land herum und unterrichteten in Privathäusern meist nur zur Winterszeit die Kinder der Bessergestellten im Lesen, Schreiben, Singen, Einüben von Gebeten und wohl auch in etwas Latein. Da und dort nahmen sich schon früh auch etwa eifrige Geistliche der Jugendbildung an. Das war z. B. in Regensberg der Fall, wo im September 1287 unter den Zeugen einer Verkaufsurkunde⁵⁾ u. a. unser ältester Leutpriester, Johannes v. Ehrendingen als „Johannes rector puerorum“ (Knabenleiter) auftritt und damit den ersten urkundlichen Beweis für das Vorhandensein einer zürcherischen Landschule darstellt.

Unter Zwingli wurde nun das Schulwesen eigentlich verstaatlicht. Ihm war die Schule eines der wichtigsten Mittel zur Verbreitung der neuen Glaubenslehre. Um dieser die nötige weltliche Nachachtung zu verschaffen, stellte er seine Kirche und damit auch deren Magd, die Schule, unter die Obhut des Staates. Diese Aufopferung der Selbständigkeit war notwendig; denn nur unter der starken Hand der Obrigkeit konnte das Edelreis der Reformation vor Sturm behütet und in eine rechte Form gebracht werden. Im Schatten der erstarkenden Landeskirche nahm auch das Schulwesen einen etwelchen, allerdings oft überschätzten Aufschwung. Die stete Fürsorge Zwinglis und seiner Nachfolger für die Gelehrten Schulen in der Stadt und das höhere Interesse der neugläubigen Geistlichen trugen neben der Verbreitung der deutschen Bibelübersetzung dazu bei, auch beim Landvolk den Wunsch nach Bildung zu wecken. Die Pfarrer wurden angehalten, neben der Predigt auch in der Katechese (Jugendunterricht) die neue Lehre zu festigen. Seit 1529 bemerkten die Dekanatsberichte, ob ein Prädikant auf dem Lande Schule halte oder nicht⁶⁾. Einzelne Geistliche betrauten mit dem Unterricht auf eigene Rechnung ähnlich wie

⁴⁾ Siehe die Archivverzeichnisse zürcherischer Gemeinden, St. A: 3.: M. 20, X., ferner Ernst, S. 38/42.

⁵⁾ Zürch. Urkundenbuch, V, Nr. 2002.

⁶⁾ Stauber, S. 1.

in Deutschland den Sigristen (Küsterschulen) oder gar die Frau Pfarrerin⁷⁾. Daneben unterwiesen wohl auch die Ober- und Untervögte, die Landschreiber und andere Gebildete die Jugend in den damaligen Bedürfnissen des Lebens. Hier und da übergaben kleinere Gemeinden das Schulszepter entgleisten und verwahrlosten Elementen, was die christliche Obrigkeit nicht dulden konnte und wollte. An der Synode vom 18. Oktober 1580 wurde verlangt, „daß hinfür keine Vaganten oder frömde Strichling aufgenommen, sondern die Schulmeister mit wüßen und verwilligung eines Obervogts und des Pfarrers ordnet, und ires Harkommens, auch welcher Religion sy sygind, sölind erfragt werden“⁸⁾. Trotz allem dem gab es noch viele abgelegene Gemeinwesen, die keine Schule besaßen, wo die Menschen aufwuchsen „wie Rösser und Maultiere, die keinen Verstand haben“⁹⁾.

Diese unbefriedigenden Zustände in den zürcherischen Landschulen und ihrem Lehrstand veranlaßten den bekannten Amtstes J. J. Breitinger (1575—1645)¹⁰⁾ neben seinen kirchlichen Reformen (Betttag, Pfarrbücher etc.) diesem Sorgenkind der Landeskirche sein Hauptaugenmerk zuzuwenden. Als er 1612 zum Amtstes und damit zum obersten Schulherrn ernannt wurde, ging er sogleich mit Feuereifer hinter sein schweres Werk. Da der Staat vorläufig noch keine genügenden Besoldungen leisten wollte und es deshalb an tüchtigen, vollamtlich beschäftigten Lehrern mangelte, wurden wenigstens befähigte Landknaben auf Staatskosten in den Schulen der Stadt zu Schulmeistern „genugsam abgerichtet“ oder zu ältern Schulhaltern in die Lehre geschickt. Jene Geistlichen aber, die Zeit hatten, wurden erneut angehalten, selbst Schule zu halten, ansonst aus ihrer Pfründe ein Schulmeister angestellt und unterhalten würde.

Durch Schulbesuche auf der Landschaft überzeugte sich Amtstes Breitinger persönlich von den vorhandenen Übelständen. Zufolge seiner engen Verbindung mit dem Rat konnte er in den Jahren 1635—1640, also mitten im dreißigjährigen Krieg, daran gehen, seinen Neuerungsgedanken gesetzliche Grundlagen zu geben. Die erste bekannte Fassung

⁷⁾ Hartmann, S. 3.

⁸⁾ St. A. Z.: Actum Synodarium, E. II, 1, S. 719.

⁹⁾ Hartmann, S. 9.

¹⁰⁾ Siehe darüber J. C. Mörikoffer: J. J. Breitinger und Zürich, Leipzig, 1874, ferner Hunziker, I., S. 111—117.

seiner Schulreform von 1637 wurde schon ein Jahr vorher fertig gestellt und liegt dieser Abhandlung zu Grunde. Es ist die „Schulordnung beider Orthen Regensberg unnd Dielstorff“ vom 2. November 1636¹¹⁾. An diesem Tag wurde das „Libell“ dem Rat vorgelesen und „alß ein gut und Gott wolgefelliges Werk confirmiert und bestettiget“¹²⁾. Es stimmt in den Hauptpunkten fast wörtlich mit der zweiten, für die Landschaft gültigen Fassung von 1637 (siehe hinten) überein, ist aber im Stil wärmer und ausführlicher gehalten. Schon am 9. Oktober 1636 hatten sich auf dem Landvogteischloße zu Regensberg Chorherr Heinrich Wonlich (Vertreter Breitingers, aus dem seit 1591 in Zürich verbürgerten Geschlechte der W. aus Stein a. Rh.) und Alt-Landvogt Junker Joh. Ludwig Schneberger, ferner Heinrich Boller als Pfarrer beider Gemeinden Dielsdorf und Regensberg (1615—1650) und deren weitere Abgeordnete, u. a. die Schultheißen Hans Heinrich Schwenk und Rudolf Murer von Regensberg, sowie Amtsrichter Lenz Huber von Dielsdorf im Beisein von Landvogt Jost Zoller auf einen von der Chorherrenstube mitgebrachten Entwurf geeinigt. Antistes Breitinger verbesserte diesen (in Anlehnung an ältere, städtische Schulordnungen aus 1532 und 1560 und mit Berücksichtigung der Satzungen für die bestehenden Lateinschulen zu Kappel, Rüti, Winterthur und Elgg) an einigen Stellen und lieferte ihn zur oben erwähnten Bestätigung Mittwoch, den 2. November 1636 an den Rat ab¹³⁾.

Der Anfang des denkwürdigen Aktenstückes lautet folgendermaßen: „Wir, Burgermeister und Rath der Statt Zürich thund thundt offenbar menniglichem hiemit: Alß dann Wir verständiget worden, waß maßen der Ehrsammen, Unserer besonders lieben und gethreuwen, beider Gmeinden Regensberg und Dielstorff Schul eben schlechtlich bestelt und deßwegen einer bestendigen guten Ordnung nit wenig mangelbar syge, hat Uns Oberkeitlicher Pflicht und Ambts halber gebühren wollen, dahin zu gedencken, wie solche zu befürderung der lieben Ju-gendt in ein rechtes Wesen gebracht . . . werden möchte“. (Die An-

¹¹⁾ Pergamentband von 18 Seiten im Gemeindearchiv Regensberg, kurzer Entwurf im St. A. 3., Acta Ecclesiastica Tigurina, E. II, 12, S. 170.

¹²⁾ St. A. 3.: E. I, 21, 4, wonach die meisten der folg. nicht besonders genannten Zitate.

¹³⁾ St. A. 3.: Ratsmanual B. II, 1636, 4.

führung der einzelnen Artikel erfolgt hier nach der Reihenfolge des Originals, nicht nach modernen Gesichtspunkten. Die Orthographie ist etwas vereinfacht.)

1. Gleich der erste Punkt atmet ganz modernen Geist. Er betrifft die auch von heutigen maßgebenden Instanzen angestrebte Schulvereinigung kleiner Gemeinden. „Wyln sy beide Gmeinden Regensperg und Dielstorff nit groß, unwyth von einandern und ein Pfare sind, sol nun fürbaßhin nit in beiden Orthen Schul gehalten, sondern dieselbige beständig zu Regensperg bestellt werden, wie es von altem Gebruch ist“. Diese Anordnung ermöglichte eine bessere Kontrolle durch die anwesenden Amtspersonen. Die Stelle „von altem Gebruch“ ist neben andern ein Beweis dafür, daß zu Regensberg, seiner Bedeutung als Verwaltungszentrum und Markort entsprechend, schon lange eine Art Kreis — oder Hauptschule bestand, die auch von Kindern aus den umliegenden Gemeinden Schöflisdorf, Süniton, Steinmaur und Boppelsen besucht wurde. Diese Vereinigung trug aber von Anfang an den Keim vieler „Spähne“ (Zwistigkeiten) in sich, indem sich die Dielsdorfer trotz anfänglicher Übereinstimmung weigerten, ihren Schulmeister abzudanken und ihre Kinder in die Ganztagschule auf die „Burg“ zu schicken. Der Streit führte sogar zu einem langwierigen Ehrverlehnungsprozeß zwischen dem Hauptmann und Landschreiber Hans Engelsrid und dem Pfarrer Heinrich Boller, der beschuldigt wurde, die Neuordnung des Schulwesens zu hinterstreichen, sich aber in einer hitzigen „Apologia“ (Verteidigung) aussführlich dagegen zur Wehr setzte. Trotzdem über den Schulmeister zu Dielsdorf gesagt wurde, er sei „ein gar nichtiger und unkönnder Mensch“, „ein noch junger einfältiger Mann, keineswegs tugentlich“ und in der Wissenschaft „noch selber ein Kind“, kam die Obrigkeit der Talgemeinde entgegen. In Abänderung dieses ersten Artikels wurde nach vielen Verhandlungen (also keineswegs altenmäßig), unter Auflage der Kosten denen zu Dielsdorf am 13. November 1637 gestattet, für ihre Winterschule einen besondern Schulmeister auf eigene Rechnung zu halten. Der Lehrer auf Regensberg bezog den vollen Gehalt, ward aber verpflichtet, in der Woche zweimal seinem jungen Kollegen im Tale in der Erteilung der wichtigsten Fächer beizustehen.

2. Für den Schulmeister auf der „Burg“ „soll eine Burgerschaft alda ein Behußung verordnen, das nit allein die Schulkinder darinnen

Platz, sonder auch ein Schulmeister mit synem Hußvolck gnugsamme Wohnung haben könnind". Beide Gemeinden hatten den Lehrer auch mit Holz zu versehen. Daher dürfen wir annehmen, daß damals unser Schulhaus als eines der ältesten im Kanton gebaut wurde. Es ist auf einem Stadtplan von 1683¹⁴⁾ bereits an der Stelle des heutigen Hauses der Familie Rienast in der Oberburg aufgezeichnet und diente der Gemeinde bis 1867. Das war ein bemerkenswerter Fortschritt, besaßen doch noch ums Jahr 1800 von den 365 zürcherischen Schulorten nur 21% genügende Schulstuben¹⁵⁾. Als Lehrer wirkten um jene Zeit zu Regensberg Jörg Heusel, „ein üppiger, lichtfertiger Lotter“, nach diesem „Subjektum“ Mathys Glöbner und später Johannes Keeß, ein reformierter Pfälzer, der als Prügelpädagog und Landesfremder bei der Bevölkerung auf harten Widerstand stieß.

3. An Besoldung erhielt der Lehrer aus dem gemeinsamen Kirchengut beider Gemeinden 5 Mütt Kernen und 26 Gulden an Geld. Der Staat legte ohne weiteres einem Gemeinwesen die Pflicht auf, bestimmte Auslagen zu machen, obwohl er daran nichts leistete. (Besondere Schulmeisterfonds gab es erst seit 1705.) Für die Besorgung des Sigristendienstes waren ferner 3 Mütt angesezt. Die Besoldung war damals schon eine „Bringschuld“. Sie mußte dem Lehrer „ohne langes nachenlauffen“ verabreicht werden. Nach dem heutigen Verkehrswert machte sie etwa 450 Fr. aus (26 Gl. zu 8 Fr. = 208 Fr. und 8 Mütt = 920 & oder 4,6 q zu 50 Fr. = 230 Fr.). Ungefähr gleich hoch kam dazu noch das sogenannte Schulgeld, ein halber Batzen (25 Rp.) von jedem hiesigen und das doppelte von fremden Kindern. Unsere Schule war also noch keine Freischule. Dieses Schulgeld mußte für die ärmern Schüler aus dem Kirchengut bezahlt werden. Es war eine Art Schulsteuer und als solche für unbemittelte, kinderreiche Familien oft drückend; machte es aber möglich, daß die Lehrer mit vielen Schülern auch auf einen höhern Lohn kamen, was heute nicht immer der Fall ist. Von der altbekannten Lieferung des „Schulscheites“ ist in dieser Schulordnung nichts gesagt. Zusammenfassend kann die damalige Lehrerbesoldung mit etwa 900 Franken angegeben werden, welch verhältnismäßig hoher Betrag im Verein mit Wohnung

¹⁴⁾ St. A. 3 : A, 139, 6.

¹⁵⁾ Klins, S. 74.

und Holz der Gemeinde es lange Zeit erlaubte, bei der Anstellung ihrer Schulmeister etwas wählerisch zu sein. Mit der Ansetzung von Lohn und Wohnung war zugleich bestimmt, daß in Zukunft der Pfarrer nicht mehr Schule halten sollte, sondern eben der festbesoldete Schulmeister, der so gestellt war, daß er auch ohne Handwerk oder Nebenbeschäftigung sein „genugsmes Uskomen“ hatte. Zudem gewährte die Gemeinde eifriger „Präceptores“ allerlei Zulagen und Trinkgelder (Douceurs)¹⁶⁾. Erinnerungen an jene Zeit der teilweisen Naturalbesoldung sind bei den Landlehrern da und dort in den Geschenken von Blutwürsten, „Helsweggen“ und dergleichen angenehmen Dingen noch erhalten. Um die Besoldung mußte sich der damalige Schulhalter „vernügen, darnebent im Wandel, Geberden und Leben sich Unseren Mandaten (Gesetzen) gemäß, auch wie einem Schulmeister gebührt, verhalten, auch syn Wyb und Kind dahin wÿßen, daß von innen nacher eben so wenig Ergernuß, Anstoß ald (oder) Verhinderung der Jugendt, als von ime selbstem erfolge, widrigen Fahlß man an keinen gebunden, sondern mit einem jeden, der sich nit gebührlich verhielte, daß Zil alle Monat und Tag uß syn solle“.

4. Diese Schulordnung warnte die Lehrer zu verschiedenen Malen eindringlich, rohe Strafen anzuwenden. Die Kinder waren ja ohnehin durch die „malitia temporis“ (1634 Pest, 1635 Durchzug des Herzogs Rohan, 1636 Hungersnot) genug gezichtigt. Es wurde untersagt, daß der Lehrer größere Schüler zur oft parteiischen Abstrafung kleinerer anstellte, sondern der Schulmeister sollte dieses schwere Amt „selbst verrichten“. (Überhaupt duldet diese Ordnung keine sog. „Hülfsschüler“.) Eine der schönsten Stellen dieses ältesten Schulgesetzes soll als ein Kulturdocument ganz hieher gesetzt werden. „Der Schulmeister soll auch gegen synen Schulkinderen gesinnet syn wie ein Vatter, dieselben ime befollen syn laßen, sy lieben und lehren, es syge im läßen, schryben, bättten oder anderen Underwyßungen, so der Jugendt nothwendig ist. Und in solchem Underwyßen soll er Achtung haben uff die Arden der Kinderen, (modernes Ziel der Individualisierung) dann etliche mit Fründlichkeit, etliche aber mit Rüche und Ernst wollen gezogen syn“. Der Lehrer soll die Kinder strafen „erstens mit ernstlichen Worten und thröuwen (Drohen) und

¹⁶⁾ St. A. 3.: Scholarium, E. II, S. 490.

wo das nit hilfft, alsdann mit dem Tholle (Doldenbusch, „Fize“) uff die offen Handt, und darnach wo von nöthen, sy mit der Ruten in müglichster Bescheidenheit schwingen und züchtigen“. Kurz, alle Anordnungen des Lehrenden soll eine väterliche Liebe zum Lernenden beherrschen! Das Beharrungsvermögen wirkt auch in der Geschichte mächtig, und heute noch, lange nach Pestalozzi (dem diese humanen Ideen Breitingers sicher bekannt waren), müssen wir uns ernsthaft fragen, ob wir wirklich dem Kernpunkt der Menschenerziehung der abgelaufenen Menge von Jahren entsprechend näher gekommen seien?

5. Die Schulstunden wurden angesetzt im Winter von 8—11 und 12—3 oder 4 Uhr, im Sommer von 7—10 Uhr und nachmittags „je nach Vile der Schuleren und Beschaffenheit der Zythen eine oder zwei Stund“. Das Mittagessen wurde also zwischen 11 und 12 Uhr eingenommen. Die Stunden hatten mit Gebet zu beginnen und zu schließen. Wie aus dem vorliegenden Text hervorgeht, war hier eine Ganzjahrsschule im Betrieb, was eine Hauptneuerung des Gesetzgebers war.

6. Der Lehrer hatte ein „Verzeichnuß der Kinder“ (Schulrodel, Absenzenliste) zu führen, wonach dann bald tabellarische Jahresberichte erstellt werden mußten. Eltern, die ihre Kinder daheim brauchten, mußten „zuvor vom Schulmeister Urlaub nemmen und gewinnen“. Also herrschte schon ein gewisser Schulzwang. Über Eintrittsalter und Klasseneinteilung ist hier noch nichts gesagt. Arme und reiche, gewaschene und ungewaschene Schüler, Knaben und Mädchen, Knirpse und aufgeschossene Bauernknechtlein saßen in friedlichem Durcheinander an langen Tischen und ergaben zusammen jenes Bild der alten Schule, das wir aus den Schilderungen von Goethel, Stuz u. a. kennen.

7. Die damaligen wichtigsten Fächer waren „läzen, schryben, bätten“. Real — oder Kunstmächer hielt man für die Landknaben eher für schädlich als nützlich. Denen, die schreiben lernten, sollte der Lehrer „vorschryben und uffs wenigste alle Monath neuw Zedel und Vor- gschriften machen“ und nicht alles an „die Schulerknaben, welche auch rechnen zu lernen begehrten“, verwenden. Die Mädchen waren von diesem Fach befreit. Die Knaben, wohl etwa die Söhne der Beamten, die Rechenunterricht wünschten, mußten dem Lehrer dafür ein beson-

deres Schulgeld entrichten. Dem Religionsunterricht hatte der Schulmeister „synen größten Flyß“ zuzuwenden, da „dem Menschen am mehrsten an denen Dingen gelegen, dardurch er zu rechter Erkanndt-nuß synes Schöpfers und Heilands und also zu syner Seelen Selligkeit gelangen möge“. Diesem Hauptfach wurden in der Woche zwei halbe Tage eingeräumt, an denen der Lehrer nach Anleitung des Pfarrers die Fragen und Antworten des Katechismus (Kinderbericht), ferner Gebete, Vaterunser und Glaubensbekenntnis nicht nur auswendig, sondern auch inwendig nach „irem rechten und grundlichen Verstandt“, lernen ließ. 1639 schuf Breitinger für dieses Fach passende Lehrmittel (Katechismus, kleinen Lehrmeister, Fragstücklein). Die damaligen Schulen waren ganz und gar „Pflanzgärtlein der Kirche, darin die liebe Jugend als junge Bäumlein gleichsam gezwehet“¹⁷⁾ wurde.

8. Die kirchliche Betätigung des Schulmeisters ging aber noch viel weiter. An den Predigttagen (auch in der Woche) mußte er die gesamte Jugend im Schulhaus versammeln und von da aus „in einer züchtigen stillen Ordnung“ zur Kirche und nachher wieder hinaus führen. Zudem hatte er die Kinder nachher über den Inhalt der Predigt abzufragen und als ein rechter Kirchendiener unaufmerksame junge Predigtgänger zu bestrafen. Auch zur Kinderlehre sollte der Schulmeister die Jugend nach dem Mittagessen vorbereiten und führen. Damit die Kirchenlieder (Psalmen) nach und nach eingeführt werden konnten und auch wirklich ein „Christenliches Lobgesang“ wurden, sollte alles sangeskundige Volk, Männer und Frauen, als eine Art Kirchenchor alle Sonntage um 12 Uhr mit dem Schulmeister die zweibis vierstimmigen Gesänge bis zur Geläufigkeit „üben und bruchen“. Dieser Chor war anfangs ein ganz respektabler, — 1634 zählte Regensberg 209, Dielsdorf 256 Einwohner,¹⁸⁾ — sank aber mit der Zeit auf eine gewöhnliche Singschule herab, deren Übungen oft auf die späten Abendstunden verlegt wurden. Eigentliche „Nachschulen“ zur Wiederholung der gewöhnlichen Fächer (für die erwachsene Jugend) wurden durch dieses Gesetz nicht gefordert, kommen aber noch lange Zeit in vielen Landgemeinden als eine Art Repetierschulen vor. Der Schulmeister hatte seinen Bestrebungen um den Kirchengesang dadurch

¹⁷⁾ Stauber, S. 5.

¹⁸⁾ St. A. Z.: E. II, 211, S. 329.

die Krone aufzusetzen, daß er beim Gottesdienst als „Vorsinger“ amten müßte. Diese gesamte kirchliche Betätigung zusammen mit dem Sigristenamt brachte den Lehrer in eine starke Abhängigkeit zum Pfarrer, unter der er lange Zeit verblieb. Die Schule war die Magd der Kirche und der Schulmeister der Diener des Pfarrherrn.

9. Den Schluß dieser Schulordnung bilden einzelne Angaben über die Schulaufsicht. Sie sind ganz der Ausfluß des sittenstrengen Gesetzgebers. Der Lehrer selbst hatte das altväterische, aber sehr wohltätige Recht, die Beaufsichtigung der Jugend weit über die Wände seiner Schulstube auszudehnen. Die Kinder sollten zum höflichen Grüßen erzogen werden. Sie hatten sich von den Unterhaltungen der Erwachsenen, als da waren Stubeten, Karten- und Würfelspiel, Regeln; Nachtschwärmen u. s. w. fern zu halten. „Wann auch einem Schulmeister klegten fürkemen, daß ein Schulerkind inn- und ußhalb der Schul sich nit gebührlich verhalten, geschworen (geflucht) und sonst unzüchtige Wort und Reden getrieben, gemerhelet (Sachen vertauscht, gegrämpelt, ein anderes übervorteilt),¹⁹⁾ krömlet, gelogen, gestilt ald den Lüthen in die Güter gestigen, die Frucht geschediget und entwendet, und waß derglychen Fressel und Ungebühren mehr, solle er solches mit der Ruten straffen, und wo daß auch nit helfen würde, es iren Elteren, dem Herren Pfarrer oder, nach Gestalt der Sachen, dem Herren Obervogt anzeigen.“ Der regierende Landvogt amtete hier gewissermaßen als Statthalter, hatte aber sonst nach den klaren Bestimmungen dieser Schulordnung mit der Schulaufsicht nichts zu tun. Überhaupt kann von einer Verweltlichung der Schule jener Zeiten nicht geredet werden, eher vom Gegenteil. Der Pfarrer hatte sich durch allwöchentliche Schulbesuche zu überzeugen, ob der Schulordnung nachgelebt werde. Er war nach den Synodalsatzungen verpflichtet, liederliche und pflichtvergessene Lehrer den Examinatoren (heut. Kirchenrat) anzuzeigen. Später erhielten die Prädikanten sog. „Visitations-Fragebogen“ zum Ausfüllen. Bei den Schulbesuchen unterstützten den Pfarrer die beiden Kirchenpfleger von Regensberg und Dielsdorf, welche rein kirchliche Aufsichtsbehörde den Lehrer nicht nur zur Pflichterfüllung zu ermahnen, sondern ihm auch bei allfälligen Zwistigkeiten mit Eltern „gebührenden Schirm“ zu bieten hatten. Anderseits hatte auch der

¹⁹⁾ Schweizerisches Idiotikon, Bd. IV, S. 432.

Schulmeister das Recht, saumelige Vorgesetzte „an gebührenden Orthen anzuseigen“. Auf Verlangen hatte er ferner in solchen Fällen schriftlich Zeugnis abzugeben.²⁰⁾ Überhaupt ist auffallend, daß neben dem nach heutigem Sprachgebrauch etwas geringeschätzigen Wort „Schulmeister“ (und doch, wie sinnreich, ein Meister in der Schule zu sein —) die heutige Bezeichnung „Lehrer“ in dieser Urkunde auch schon vorkommt. Der damalige Schulhalter hatte in einer rechten Gemeinde doch nicht jene bettelhafte, verachtete und verhöhnte Stellung, wie sie ihm von leichtfertigen Schriftstellern oft angedichtet wurde. Schon damals tarierte der gesunde Bauernverstand den Mitmenschen eher nach der geleisteten Arbeit, als nach Schulsoack, Amt und Würde. Neben unbefähigten Kollegen gab es damals auch eine Mehrzahl von Schulmeistern, die ihr Amt unter den schwierigsten äußern Verhältnissen zur Zufriedenheit ihrer Gemeinden ausübten.²¹⁾ Viele waren weit gereist und besonders die Lehrer in den Grenzgebieten hatten auch aus Nachbarkantonen bedeutenden Zulauf. Von einem gelehrten Landsschulmeister wird sogar berichtet, daß er „nicht nur Deutsch allerhand Gattung zierlich schreibt, sondern auch hebräisch, griechisch und lateinisch“ verstehe. Auch treffen wir verschiedene Lehrer je und je in angesehenen Gemeindeämtern.²²⁾

Zusammenfassend mahnt das Gesetz in seinem langen Schlussatz nochmals alle Beteiligten, ihr Bestes hin zu geben zur Beförderung des „Lybs und der Seelen Heil“ der lieben Jugend. Wenn wir auch nichts vorfinden von Examen, Klasseneinteilung, Hygiene, Stundenplan *rc.*, so ist diese Schulordnung J. J. Breitingers dennoch ein einheitliches, den damaligen Lebensbedürfnissen vollauf entsprechendes Werk, das große Fortschritte brachte und gerade durch seine lange Lebensdauer von seiner Brauchbarkeit zeugt. Das hier geschilderte lokale Schulgesetz ist durchaus nicht etwa ein Privilegium für Regensberg, sondern die erste bekannte Niederschrift der „durchgehenden Ordnung für die Schulen uff der Landschaft“ vom 20. Sept. 1637.²³⁾ Es konnte also sehr wohl dieser Abschnitt der zürcherischen Schulgeschichte

²⁰⁾ St. A. 3.: E. I, 21, 4.

²¹⁾ Stauber, S. 15—17.

²²⁾ u. a. Taufbücher und Stillstandsprotokolle des Gem. Arch. Regensberg.

²³⁾ St. A. 3.: E. I, 21, 1.

vom Standpunkt der Ortsgeschichte aus betrachtet werden. Schon am 26. April 1637 waren die Schulmeister vom Examinatorenkollegium auf ihre Befähigung geprüft worden. Ihre schriftlichen Arbeiten sind noch vorhanden.²⁴⁾ Die allgemein gültigen Satzungen vom 20. Sept. 1637 wurden vorerst nur handschriftlich verbreitet; so ist z. B. im Schulgemeindearchiv Stammheim noch ein Exemplar mit dieser Datierung vorhanden.²⁵⁾ Sie dienten auch als Norm für spätere lokale Schulordnungen. Erst 1658 erschienen sie in wenig erweiterter Form im Drucke.²⁶⁾ Auch die Neuausgaben von 1684 und 1718 brachten außer stilistischen nur nebensächliche Veränderungen. Erst die Vorschläge der verschiedenen Geistlichkeitskapitel²⁷⁾ und die Schulordnungen von 1778 und 1803²⁸⁾ führten langsam hinüber zu der heutigen Volksschul-Gesetzgebung. Der Kenner wird einwenden, man gewinne z. B. aus der Stapferschen Enquête von 1799²⁹⁾ trotz allem einen recht peinlichen Eindruck von unserer alten Schule. Dazu ist zu bemerken, daß nicht das Gesetz schlecht war, sondern, ähnlich wie oft in modernen Fällen, dessen Ausführung.

Die Schule ist das genaueste Spiegelbild der Kulturentwicklung einer bestimmten Zeit.³⁰⁾ Das damalige Ziel des Staatslebens war die Befestigung der reformierten Kirche. Daher war auch das Erziehungsideal der Schule auf sittlich — religiöse Momente beschränkt. Gerade in unserer Zeit mit ihrer Vernachlässigung der ethischen Bildung zwingt uns der Geist, der zwischen den Zeilen dieser alten Schulordnung hervorleuchtet, Hochachtung und Bewunderung ab. Wir stoßen da mittler in Krieg, Pestilenz und Teuerung, zudem im oft einseitig verhöhnten aristokratischen Zeitalter auf Ideen, an deren Verwirklichung wir zum Teil jetzt, nach bald 300 Jahren, noch arbeiten. Auch in unsfern Tagen noch muß es jedes rechten Lehrers eifrigstes Bestreben sein, daß er seine Schüler „liebe wie ein Vatter“.

²⁴⁾ St. A. Z.: E. I, 21.

²⁵⁾ St. A. Z.: Archivverzeichnisse, M. 20, X, 2a.

²⁶⁾ St. A. Z.: III, E. b. b. 1.

²⁷⁾ Siehe O. Hunziker: Aus der Reform der zürch. Landschulen, 1770—1778, Zürcher Taschenbuch 1894, S. 222—276.

²⁸⁾ Siehe Diss. v. Hartmann.

²⁹⁾ Siehe Diss. v. Klönne.

³⁰⁾ Ernst, S. 4.